



## Testament Johann von Seelbach, 1561

(Johann stirbt 1563)

Vor Johann Lixfeldt von Dillenburg, Gerichtsschreiber des **Amtes Windeck** und öffentlichem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legt **Johann von Seelbach zu Krottorf in der großen Saalstuebe zu Krottorf** zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags in der Absicht, sein Testament förmlich zu errichten, ein von ihm unterschriebenes und besiegeltes Verzeichnis vor. Der Notar verliest auf Johanns Verlangen dessen folgenden Inhalt:

Angesichts der Zwangsläufigkeit des Todes sowie zur Vermeidung von Zwistigkeiten nach seinem Tode errichtet er bei Gesundheit folgendes förmliches Testament, wozu er bei fortgeschrittenem Alter womöglich aus körperlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist: Seine Seele befiehlt er in der Absicht, im christlichen Glauben zu sterben, namentlich für die Todesstunde Gott an. **Seine Frau Anna, geb. Schmülling**, sowie seine **Tochter Katharina** weist er an, seinen Leichnam im **Kloster Marienstatt bei Hachenburg** dort zur Erde bestatten zu lassen, wo er sein Begräbnis gemäß besiegelter Urkunde bestimmt hat.

- Da die Einsetzung von einem oder mehreren Erben wichtigstes Stück eines Testaments ist, zieht er in Betracht, daß sein unterdessen gestorbener **Sohn Heinrich**, *der zusammen mit seiner Tochter Maria, Witwe des Rolloff von Münster, aus seiner ersten Ehe hervorgegangen war*, als **Heiratsgut** die Nutzung des etwa 1/2 Meile von Kleve entfernt gelegenen Hauses **Klarenbeck** (*Claerenbeck*) einschließlich Zubehör im Wert von etwa 14000 Goldfl., für die es zur Zeit wohlverkauft werden könnte, von ihm zugewiesen erhalten hatte. Ebenso zieht er in Betracht, daß Heinrich etwa 8000 Goldfl. an Pfand- und vorgestreckten Geldern in Anspruch nahm und zwar: 500 fl. zugunsten des Planitzer; 800 fl., die Heinrich im Namen seines Vaters zugunsten von Joachim Herrn zu Wischel aufgenommen hatte, wobei die 19 Jahre lang gelieferten 48 fl. Pension zusammen 822 (!) fl. ausmachten; 1700 fl., die er von dem Zehnt in der Liemers (*Lömers*) an Heinrich in der Wilden und Schmülling (*Schmulling*) versetzt und wieder eingelöst hatte; 277 Tlr. an Wolter von Wischel; 130 fl., die er bei Johanns unterdessen verstorbenem **Bruder Konrad von Seelbach** aufnahm; 1900 fl. von dem Hof Bickerwerth; 200 fl. Jahrrente von dem gleichen Hof; 200 Rader fl. aus dem Zoll zu Deventer an den Junker von Styrum (*Stirumb*); 800 fl. Zehnt an Wolter Schmülling (*Schmullink*); 250 Rader fl. an Helmich von den Wilten; 200 Philippus fl. von demselben; 250 Tlr. und 100 Goldfl. von Wolter von Wetz; 70 Tlr. und 30 weitere Tlr. von Albert Schlagh. Diese Beträge, die Heinrich seinem Vater zu erstatten und die er ohne dessen Wissen aufgenommen hatte, hinterließen **Heinrich und dessen Frau** an deren beider Tochter, die dies auch jetzt noch innehat. Unter diesen Umständen bestellt er **Judith, die durch seinen Sohn Heinrich hinterlassene Tochter**, zur Erbin des Gutes Klarenbeck sowie der 8000 Goldfl. an Pfandgeldern. Sie soll dies als rechtmäßigen Anteil und Nachteil zur erb- und eigentümlichen Verfügung innehaben. Hiervon bleiben 577 Goldfl. als Anteil ihres Vaters am mütterlichen Gut ausgenommen, sodaß sie von der erwähnten Summe abzuziehen sind. Forderungen von Judiths Seite an das mütterliche Gut sind künftig ausgeschlossen. Gelangen Judith oder ihr Beistand durch Dritte zu der Ansicht, sie habe mit dem Gut Klarenbeck einschließlich Zubehör sowie mit den erwähnten 8000 Goldfl. weniger als ihren rechtmäßigen Anteil an der Hinterlassenschaft Johanns sowie an dem mütterlichen Gut erhalten, so haben sie und ihr Beistand das Gut Klarenbeck einschließlich Zubehör und zwar so unbelastet, wie Johann dies an Heinrich zur Nutzung überlassen hatte, zusammen mit den erwähnten 8000 Goldfl. Pfandgeld nach Abzug der erwähnten 577 Goldfl. in die durch Johann hinterlassene Nahrung einschließlich der Nutzung seit Heinrichs Tod einzuwerfen.

- Alsdann ist Johans gesamte Hinterlassenschaft in **drei gleiche Teile** zu teilen. Von einem der Drittel erhält Judith dann eine Hälfte als rechtmäßigen Anteil und zwar aus gegebenen Gründen lediglich dies.

- Wegen seines gesamten übrigen liegenden und fahrenden Hab und Gutes, welcher Bezeichnung und Lage dies auch sei, trifft er die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen. Hiervon bleibt ein Drittel zur Hälfte ausgenommen, sofern er Judith hierin in erwähnter Weise einsetzt, ebenso Haus **Krottorf, das er seiner Frau zur Nutzung auf Lebenszeit** und mit deren Tod seiner Tochter als erbliches Eigen überläßt. **Alles übrige** überläßt er diesen beiden zu gleichen Teilen und zwar seiner **Tochter Katharina** deren Hälfte als erbliches Eigen, **seiner Frau** deren Hälfte zu lebenslänglicher Nutzung als Wittum. Geht seine Frau als Witwe eine zweite Ehe ein oder bleibt das Einvernehmen mit den Kindern nicht bestehen, so erhält sie *einmal 3000 Goldfl. aus Johans Hinterlassenschaft, ihren Brautschatz sowie die zu ihrem Leibe gehörigen Kleinodien* als erbliches Eigen und zwar innerhalb von 2 Jahren nach Räumung dessen, was ihr zur Leibzucht eingeräumt war. Mit der Auszahlung der 3000 Goldfl. ist sie hinsichtlich Haus Krottorf einschließlich Zubehör sowie hinsichtlich allem an beweglichem und unbeweglichem Besitz Johans abgefunden, sodaß danach alle Forderungen hierauf ausgeschlossen bleiben.

- Der Verzicht einer erstehelichen **Tochter Maria**, Witwe des Roloff von Münster, den sie besiegelter Urkunde zufolge auf das väterliche und mütterliche Gut unter Eid geleistet hat, bleibt gültig. Er vermacht ihr den bei seinem Tod einmal fälligen Betrag von 40 Goldfl. Wird auf Veranlassung Dritter für Recht erkannt, daß sie bei ihrem Verzicht nicht verharren muß, so erhält sie von ihm nach Einwerfung dessen, was sie von ihm bekommen hat, ihren Pflichtteil (nothteil) und damit ebenso ein Drittel halb, wie er es seiner Enkelin Judith vermacht hat.

- Wird dieses Testament infolge von Formfehlern oder aus anderen Gründen nicht als gültig anerkannt, so soll er gemäß Recht der Testamentszusätze (rechten der codicillen) und namentlich als Übergabe von Todes wegen oder sonstiger letztwilliger Verfügung nach geistlichem und weltlichem Recht gültig sein.

- Zu Testamentsvollstreckern bestellt er Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Albert von Dembach zu Dernbach. Sie haben, sobald er gestorben ist, ein Inventar über das von ihm hinterlassene Hab und Gut anzulegen. Sein Testament haben sie zu gegebener Zeit innerhalb und außerhalb des Rechtsweges auf Kosten der von ihm eingesetzten Erben zu vollstrecken. Für ihre Bemühungen erhalten sie beide einmal je 6 Stück Gold. Beide sind sie berechtigt, je einen oder zwei Vertreter zu wählen, deren Handlungen gegebenenfalls ebenso verbindlich sind wie ihre eigenen.

- Zu Krottorf sind auf ewig 5 Arme zu unterhalten, zu denen gegebenenfalls dortige alte Diener zu rechnen sind, die sich nicht selbst unterhalten können.

- Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder bei Bedarf deren mehrere anzulegen.

- Zeugen: Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von den Reven zu Hattert (*Hadernde*), Moritz (*Mauritz*) von der Lippe gen. Hoen zu Wilberhofen (*Wilberghoefen*), Konrad von Wischel zu Langenau sowie Thomas zu Friesenhagen, Johann von Schmalenbach und Wilhelm zu Steeg, alle drei Gerichtsschöffen zu Friesenhagen.

- Unterschriften des Ausstellers sowie der Zeugen, wobei Johann Mühlenthal (*Mullendall*) Gerichtsschreiber zu Friesenhagen, anstelle der schreibunkundigen drei Schöffen unterschreibt.

- Siegler: der Aussteller, die Zeugen.

- Notariatsinstrument des genannten Notars Johann Lixfelt von Dillenburg.

1561 Oktober 1, Krottorf

[ Text so wie von Archivaren in zeitgemäßes Deutsch umgeschrieben wurde.

Die hinter Namen aufgeführten Namen in Kursivdruck geben die Buchstabierung im Originaltext. Layout, Fettdruck sowie sonstiger Kursivdruck von KSdB; 20160913]